193

Bebauungsplan Nr. 193 "Bilveringsen", 4. Änderung gem. § 13a BauGB

Präambel

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 04.07.1994 (GV.NW. S. 566) in der z.Zt. geltenden Fassung und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBL. I S.3316) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBL. I S. 132) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Iserlohn am die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Festsetzungen: Die Änderungen sind *kursiv* geschrieben!

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

SO Sondergebiet gem. § 11 BauNVO

hier: Sondergebiet für großflächige Handelsbetriebe

Zulässig sind nur die Branchen Mediathek, Bau- und Heimwerkermarkt, Verkauf von Sanitärinstallationsmaterial, Gartencenter sowie Elektroinstallations- und -gerätemarkt. Für den Bau- und Heimwerkermarkt und das Gartencenter wird das Warenangebot auf die in der Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes aufgeführten Sortimente der Festsetzungsliste beschränkt.
Gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass Werbeanlagen i.S.v. Nebenanlagen, die Verkehrsteilnehmer auf der A 46 bzw. B 7 ansprechen sollen, nicht zulässig sind.

Zulässig sind des Weiteren Gewerbebetriebe gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 BauNVO mit der Einschränkung "nicht wesentlich störend" → *folgende Art. der baulichen Nutzung: Lebensmittelhandwerk, Bäckerei, Fleischerei, Apotheke, Ausgeschlossen jedoch sind* *a) zentrenrelevanter Einzelhandel (siehe Erläuterungen)* *b) der Fremdwerbung dienende Anlagen der Außenwerbung*

Alle anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben von der Änderung unberührt.

Einleitung des Verfahrens

Gemäß § 13a BauGB wurde der von der Änderung betroffenen Öffentlichkeit während einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 27.2.2006 bis 28.3.2006 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Bürgermeister
In Vertretung:
(Dr. Ahrens)
Erster Beigeordneter

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Iserlohn hat die vorliegende 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 193 auf der Grundlage der GO NW in Verbindung mit § 10 BauGB in seiner Sitzung am 27.6.2006 als Satzung beschlossen.

Der Bürgermeister
Klaus Müller

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss sowie der Ort der dauernden Auslegung der vorliegenden Bebauungsplanänderung sind gem. § 10 BauGB am 4.8.2006 bekannt gemacht worden. Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bürgermeister
Klaus Müller

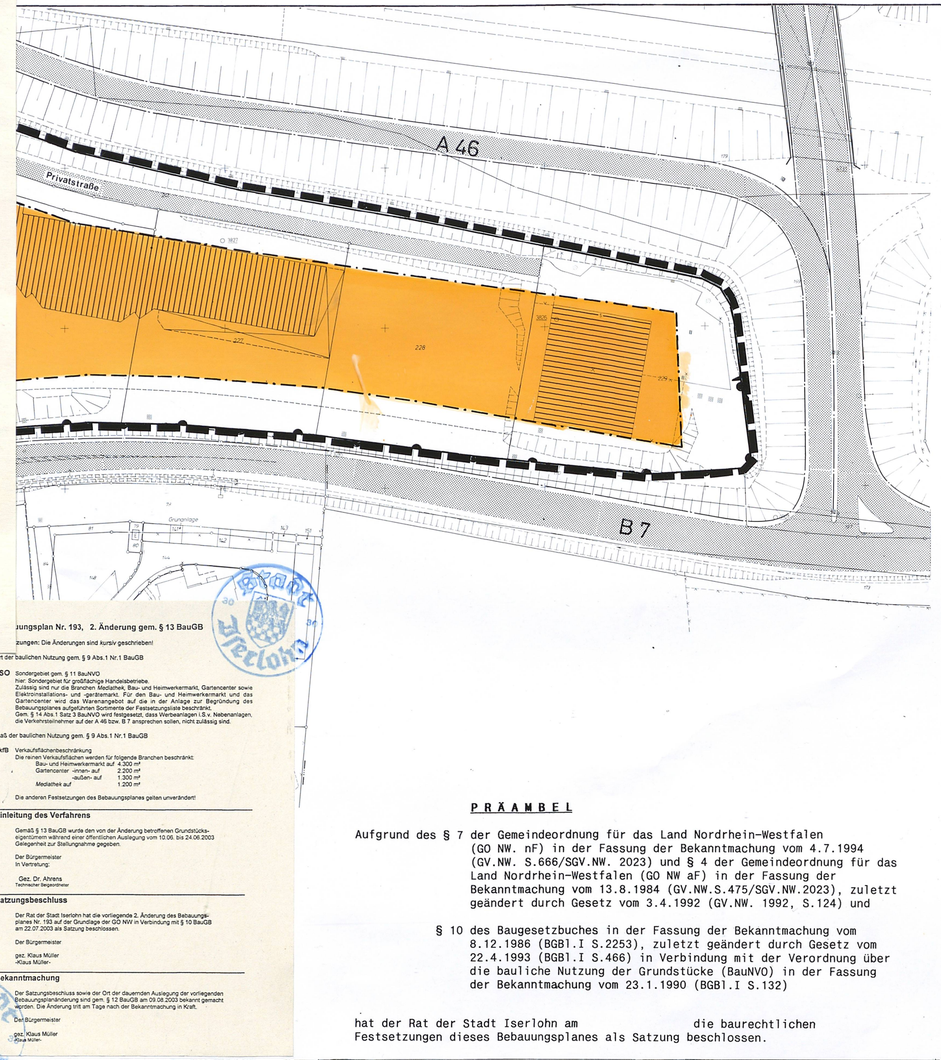

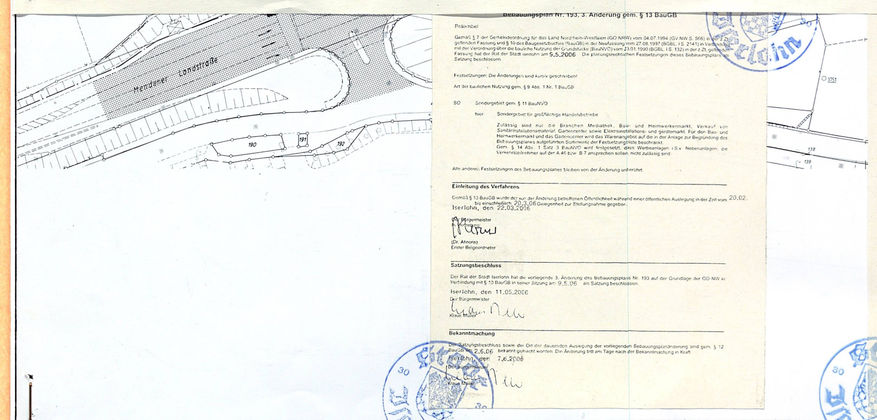

Bebauungsplan Nr. 193, 3. Änderung gem. § 13 BauGB

Präambel

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 04.07.1994 (GV.NW. S. 566) in der z.Z. geltenden Fassung und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBL. I S. 2141) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBL. I S. 132) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Iserlohn am 5.5.2005 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Festsetzungen: Die Änderungen sind kursiv geschrieben!

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

SO Sondergebiet gem. § 11 BauNVO

hier: Sondergebiet für großflächige Handelsbetriebe

Zulässig sind nur die Branchen Mediathek, Bau- und Heimwerkermarkt, Verkauf von Sanitärinstallationsmaterial, Gartencenter sowie Elektroinstallations- und gerätemarkt. Für den Bau- und Heimwerkermarkt und das Gartencenter wird das Warenangebot auf die in der Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes aufgeführten Sortimente der Festsetzungsliste beschränkt.
Gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass Werbeanlagen i.S.v. Nebenanlagen, die Verkehrsteilnehmer auf der A 46 bzw. B 7 ansprechen sollen, nicht zulässig sind.

Alle anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben von der Änderung unberührt.

Einleitung des Verfahrens

Gemäß § 13 BauGB wurde der von der Änderung betroffenen Öffentlichkeit während einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 20.02. bis 20.03.2006 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Iserlohn, den 22.03.2006

Der Bürgermeister
In Vertretung:
(Dr. Ahrens)
Erster Beigeordneter

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Iserlohn hat die vorliegende 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 193 auf der Grundlage der GO NW in Verbindung mit § 10 BauGB in seiner Sitzung am 5.5.06 als Satzung beschlossen.
Iserlohn, den 11.05.2006
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss sowie der Ort der dauernden Auslegung der vorliegenden Bebauungsplanänderung sind gem. § 12 BauGB am 26.6.06 bekannt gemacht worden. Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Iserlohn, den 7.6.2006

uungsplan Nr. 193, 2. Änderung gem. § 13 BauGB

ungen: Die Änderungen sind kursiv geschrieben!

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

SO Sondergebiet gem. § 11 BauNVO
hier: Sondergebiet für großflächige Handelsbetriebe.
Zulässig sind nur die Branchen Mediathek, Bau- und Heimwerkermarkt, Gartencenter sowie Elektroinstallations- und -gerätemarkt. Für den Bau- und Heimwerkermarkt und das Gartencenter wird das Warenangebot auf die in der Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes aufgeführten Sortimente der Festsetzungsliste beschränkt.
Gem. § 14 Abs.1 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass Werbeanlagen i.S.v. Nebenanlagen, die Verkehrsteilnehmer auf der A 46 bzw. B 7 ansprechen sollen, nicht zulässig sind.

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

VkfB Verkaufsflächenbeschränkung
Die reinen Verkaufsflächen werden für folgende Branchen beschränkt:

Bau- und Heimwerkermarkt auf	4.300 m²
Gartencenter -innen- auf	2.200 m²
-außen- auf	1.300 m²
Mediathek auf	1.200 m²

Die anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten unverändert!

Einleitung des Verfahrens

Gemäß § 13 BauGB wurde den von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümern während einer öffentlichen Auslegung vom 10.06. bis 24.06.2003 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Gez. Dr. Ahrens
Technischer Beigeordneter

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Iserlohn hat die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 193 auf der Grundlage der GO NW in Verbindung mit § 10 BauGB am 22.07.2003 als Satzung beschlossen.

Der Bürgermeister
gez. Klaus Müller
-Klaus Müller-

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss sowie der Ort der dauernden Auslegung der vorliegenden Bebauungsplanänderung sind gem. § 10 BauGB am 09.08.2003 bekannt gemacht worden. Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bürgermeister
gez. Klaus Müller
-Klaus Müller-

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

SO — Sondergebiet gem. § 11 BauNVO
hier: Sondergebiet für großflächige Handelsbetriebe.
Zulässig sind nur die Branchen Teppichmarkt, Bau- und Heimwerkermarkt, Gartencenter sowie Elektroinstallations- und -gerätemarkt. Für den Bau- und Heimwerkermarkt und das Gartencenter wird das Warenangebot auf die in der Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes aufgeführten Sortimente der Festsetzungsliste beschränkt.
Gem. § 14 Abs.1 Satz3 BauNVO wird festgesetzt, daß Werbeanlagen i.S.v. Nebenanlagen, die Verkehrsteilnehmer auf der A 46 bzw. B 7 ansprechen sollen, nicht zulässig sind.

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

0,8 — Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO

(1,6) — Geschoßflächenzahl gem. § 20 BauNVO

VkfB — Verkaufsflächenbeschränkung
Die reinen Verkaufsflächen werden für folgende Branchen beschränkt:

Bau- und Heimwerkermarkt auf	4.300 m²
Gartencenter -innen- auf	2.200 m²
-außen- auf	1.300 m²
Teppichmarkt auf	1.200 m²

Baugrenze gem. § 23 BauNVO

h=249,00 — Höchstzulässige Gebäudehöhe über N.N.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB

SO — Überbaubare Grundstücksfläche des SO-Gebietes

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen gem. § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

Verkehrsflächenbegrenzungslinie
Öffentliche Verkehrsfläche
Verkehrsflächenbegrenzungslinie

Privatstr. — Private Verkehrsfläche

Zu- und Ausfahrtverbot

unverbindliche Aufteilung der öffentlichen Verkehrsfläche:

Fußgängerbereich

Fahrbahn

Straßenbegleitgrün

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB

Mit Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Iserlohn zu belastende Fläche

Flächen mit dem Gebot zur Anpflanzung von Bäumen gem. § 9 Abs.1 Nr.25 BauGB

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird festgesetzt, daß je 400 m² Grundstücksfläche ein großkroniger Baum heimischer Laubgehölze an geeigneter Stelle auf den Betriebsgrundstücken anzupflanzen sind.

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind gem. § 9 Abs.1 Nr. 26 BauGB

Böschungen

Abgrenzung gem. § 9 Abs.7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW. nF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.7.1994 (GV.NW. S.666/SGV.NW. 2023) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW aF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV.NW.S.475/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.4.1992 (GV.NW. 1992, S.124) und

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl.I S.2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl.I S.466) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl.I S.132)

hat der Rat der Stadt Iserlohn am die baurechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Aufstellung	Bearbeitung
Iserlohn, 16.3.1995	Planungsamt gez. Evers
Der Stadtdirektor I.V. gez. Altrogge	Vermessungsamt gez. Gollin
Techn.Beigeordneter	Tiefbauamt

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. 12. 1990 (BGBl. I Nr.3/91). Die Planunterlagen haben den Stand vom Febr. 1995.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Iserlohn, 14. 3. 1995

Der Stadtdirektor
I.A.
gez. Gollin
Städt. Oberverm.-Rat

Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Stadt Iserlohn hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.193 1.Änd.gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 23. 5. 1995 beschlossen.

gez. Brunswicker
1. Stellvertr. Bürgermeisterin

Entwurfs- und Offenlegungsbeschluß

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 23. 5. 1995 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.193 1. Änd. nebst Begründung und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

gez. Brunswicker
1. Stellvertr. Bürgermeisterin

Offenlegung

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 6. 6. 1995 bis 7. 7. 1995 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Iserlohn, 10. 7. 1995

Der Stadtdirektor
I.V.
gez. Altrogge
Techn. Beigeordneter

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt Iserlohn hat den vorliegenden Bebauungsplan Nr. gem. § 10 BauGB als Satzung am 19. 09. 1995 beschlossen.

gez. Fischer
Bürgermeister

Anzeige

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 11 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt. Es wurde keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Iserlohn, 19.12.1995

Der Stadtdirektor
I.V.
gez. Altrogge
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung-Inkrafttreten

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan sowie Ort und Dauer der Auslegung sind gem. § 12 BauGB am 19.01.1996 bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Iserlohn,

gez. Fischer
Bürgermeister

Übersichtsplan Maßstab 1 : 5000

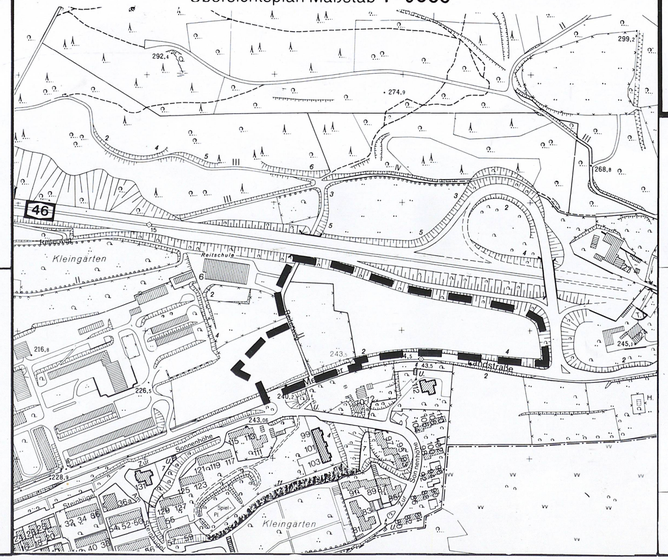

STADT ISERLOHN

BEBAUUNGSPLAN Nr. 193

Bilveringsen

Deckblatt der 1. Änderung

Maßstab 1: 1000